

Hinweise zum Antrag

Mindest-Anlagebetrag

Der Arbeitgeber ist zum Abschluß eines Vertrages über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns, die nicht zusammen mit tarifvertraglich vereinbarten oder gesetzlich gewährten vermögenswirksamen Leistungen angelegt werden, nur verpflichtet, wenn entweder einmal im Kalenderjahr mindestens 75,- DEM *) oder monatlich gleichbleibende Beträge von mindestens 25,- DEM *) oder vierteljährlich gleichbleibende Beträge von mindestens 75,- DEM *) angelegt werden (§ 11 Abs. 3 des 5. VermBG).

*) bzw. entsprechender Betrag in EUR

Anlagearten

Vermögenswirksame Leistungen können nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des 5. VermBG als Sparbeitrag auf einem Bausparvertrag oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zu bestimmten Wohnungsbauzwecken oder zur Entschuldung angelegt werden. Beide Anlagearten sind zulageberechtigt.

Die Anlage kann vom Arbeitnehmer beantragt werden:

1. als Bausparbeitrag

zugunsten seines eigenen Bausparvertrages oder nach § 3 Abs. 1 des 5. VermBG zugunsten

- a) eines Bausparvertrages seines Ehegatten, wenn die Ehegatten die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllen; es genügt, wenn die Ehegatten beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und wenn diese Voraussetzungen zu Beginn des Jahres der vermögenswirksamen Anlage vorgelegen haben oder im Laufe des Jahres eingetreten sind,
- b) eines Kindes des Arbeitnehmers, das zu Beginn des Jahres der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, oder die in diesem Jahr lebend geboren werden,
- c) eines Bausparvertrages der Eltern oder eines Elternteils, wenn das Kind als Arbeitnehmer zu Beginn des Jahres der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

2. zu Wohnungsbauzwecken oder zur Verzinsung oder Tilgung eines Baudarlehens

Das sind im einzelnen Aufwendungen:

- a) zum Bau, zum Erwerb, zum Ausbau oder zur Erweiterung eines im Inland gelegenen Wohngebäudes oder einer im Inland gelegenen Eigentumswohnung,
- b) zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes an einer im Inland gelegenen Wohnung,
- c) zum Erwerb eines im Inland gelegenen Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder
- d) zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in Buchstaben a bis c genannten Vorhaben eingegangen worden sind.